

## **Reglement für Darlehen**

### **1. Zweck**

Die Genossenschaft Sunnezirkel führt, gestützt auf Art. 16 der Statuten, eine Darlehenskasse.

### **2. Anleger / Anlegerin**

Darlehen werden ausschliesslich von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern entgegengenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **3. Einzahlung**

Der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin reicht den ausgefüllten Antrag ein und erhält im Anschluss eine QR-Rechnung für die Einzahlung. Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 5'000.00. Bareinzahlungen sind nicht möglich. Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken oder zurückweisen.

### **4. Verzinsung**

Die Einlagen werden vom Folgetag des Zahlungseingangs bis zum Tag des Rückzugs bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst. Der Zins wird jährlich per 31.12. berechnet und im Januar ausbezahlt. Die Höhe des Zinssatzes wird jährlich im Dezember für das folgende Jahr vom Vorstand festgesetzt.

### **5. Auszahlung / Kündigung**

Die Laufzeit der Einlage beträgt mindestens sechs Monate. Die Kündigungsfrist beträgt für Darlehen bis CHF 20'000 drei Monate, ab CHF 20'000 sechs Monate. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse ist der Vorstand berechtigt, längere Kündigungsfristen festzusetzen und / oder das Darlehen gestaffelt zurückzuzahlen. Die Kündigung von Darlehen durch Anleger und Anlegerinnen oder durch die Genossenschaft, wie auch die Anweisung für die Überweisung, muss schriftlich erfolgen. Überweisungen erfolgen auf das Bank- oder Postkonto der Darlehensgeberin / des Darlehensgebers. Barauszahlungen sind nicht möglich.

### **6. Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

### **7. Übrige Bestimmungen**

Die Genossenschaft Sunnezirkel behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

### **8. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.